

Aufsichtspflichtverletzung – eine heikle Angelegenheit

1. Wer muss beaufsichtigt werden?

- Minderjährige (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren)
- Personen, die wegen ihres geistigen und körperlichen Zustandes der Aufsicht bedürfen (z.B. Kranke, geistig oder körperlich Behinderte, Epileptiker, Blinde)

2. Inhalt der Aufsichtspflicht:

Der Aufsichtsverpflichtete muss dafür Sorge tragen, dass der zu Beaufsichtigende

- sich nicht selbst schädigt,
Beispiel: Kind klettert auf die Sprossenwand, springt herab und bricht sich ein Bein
- keine anderen schädigt,
Beispiel: Kind läuft an und bringt dadurch einen anderen zum Sturz
- oder durch andere geschädigt wird.
Beispiel: Kind wird mit dem Mattenwagen überfahren

3. Wer ist zur Aufsicht verpflichtet bzw. Arten der Aufsicht:

Gesetzliche Aufsichtspflicht

- Eltern,
- Lehrer an öffentl. Schulen,
- Ausbilder, usw.

Aufsicht kraft Gesetzes, **ohne** dass es auf deren Einverständnis ankommt.

Vertragliche Aufsichtspflicht

- Erzieher,
- Babysitter,
- Verein,
- Übungsleiter usw.

Liegt immer dann vor, wenn **die Aufsichtspflichtung durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen** wurde. Dies muss nicht schriftlich geschehen! Entscheidend ist der Wille zur Übertragung bzw. Übernahme der Aufsichtspflicht.

Gefälligkeitsaufsicht

- Verwandte,
- Bekannte,
- Nachbarn usw.

Liegt vor, wenn die Beaufsichtigung nur **gelegentlich, für kurze Zeit und aus reiner Gefälligkeit** geschieht (kein Lohn).

Folge: Keine Haftung im Schadensfall, da keine Übernahme der Aufsichtspflicht erfolgt!

4. Beginn und Ende der Aufsichtspflicht:

- je **nach Vereinbarung** zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Aufsichtsführenden
- bzw. **wovon stillschweigend ausgegangen** werden kann

5. Wie stark muss ein Kind/Jugendlicher beaufsichtigt werden?!

Der Umfang der Aufsichtspflicht ist von mehreren Faktoren abhängig:

- Alter des Kindes,
- Entwicklungsstand (geistig/körperlich),
- Erfahrungen (z. B. geht seit mehreren Jahren zum Turnen; verfügt über ausreichend Bewegungserfahrungen auch durch andere Sportarten; sehr selbstständig usw.),
- Eigenschaften (z. B. übermütig, sprunghaft, ängstlich usw.),
- Sonstige Umstände wie Gefährlichkeit der Situation (z. B. Hochreck); Ort (z. B. unbekanntes Turnhalle) usw.

Der Aufsichtsführende muss selbst erkennen, wie intensiv die Aufsichtsführung notwendig ist. Es gilt der Grundsatz:

Es muss situationsbedingt Aufsicht geführt werden,

d. h. jeweils ausgerichtet an der Gruppe, an deren Alter, Zusammensetzung, deren Besonderheiten und dem konkreten Vorhaben.

Ein Zuviel an Aufsicht ist keine sichere Methode um Unfälle zu vermeiden, da dadurch die Selbstständigkeit unterdrückt und der Umgang mit Gefahren nicht erlernt wird.

6. Pflichten des Aufsichtsführenden

I. Informationspflicht:

Der **Aufsichtsführende hat sich und seine Kollegen** über folgende Sachverhalte **zu informieren:**

- Fähigkeiten des Kindes (z. B. Kann das Kind schwimmen usw.);
- Allergien/Krankheiten des Kindes (z. B. Magnesia-Allergie, Bienenstichallergie usw.),
⇒ evtl. Einverständnis der Eltern für bestimmte Aktivitäten einholen

Tipp: Bei einer Einverständniserklärung (z. B. Zustimmung für eine Reise) ist die Unterschrift beider Eltern (Sorgeberechtigten) erforderlich!

- Örtliche Gegebenheiten z. B. Gefahrenstellen wie Loch im Hallenboden, lockere Sprossenwand usw.,
- rechtliche Schutzbestimmungen (Jugendschutzgesetz z. B. bei Trainingslagern),

Zugleich muss der **Aufsichtsführende seine Anvertrauten (Kinder und Jugendliche) informieren:**

- Über mögliche Gefahren (z. B. bei falscher Ausrüstung, Schmuck usw.),
- Über die richtige Handhabung von Geräten (z. B. nie ungesicherte Geräte betreten usw.),

- Regeln für das richtige Verhalten aufstellen, weitergeben und Konsequenzen bei deren Nichteinhaltung ankündigen und durchführen,
- Die Kinder aber **nicht mit zu vielen Geboten/Verboten gängeln**, da diese zur Nichtbeachtung und Übertretung reizen! Zur Selbstständigkeit hinführen und anleiten!

II. Pflicht, die Aufsicht konkret zu führen:

- Sich vergewissern, ob Anweisungen verstanden und befolgt werden,
- Anwesend sein, je nach Gefahrensituation, Gruppe usw.
- Schrittweise auf die Aufgaben vorbereiten, vormachen, unter Hilfestellung zur richtigen Ausführung anleiten,
- Vom „schwächsten Glied in der Kette ausgehen“;

III. Pflicht, einzugreifen:

- Wenn die Anweisungen missachtet werden, muss der Aufsichtsführende eingreifen und androhte Konsequenzen durchführen.

7. Delegation der Aufsichtspflicht:

Im Bereich der Einzelübertragung ist die Delegation der Aufsichtspflicht grundsätzlich unzulässig. Denn in diesen Fällen ist immer davon auszugehen, dass die Aufsichtspflicht nur an diese bestimmte Person übertragen worden ist. Eine Delegationsmöglichkeit müsste vereinbart sein.

Beispiel: Ein Kind erhält Einzelunterricht bei einem Tennislehrer. Es wurde ausschließlich mit ihm ein Vertrag geschlossen.

Anders ist es bei Vereinen oder anderen Institutionen. Hier liegt es in der Natur der Sache, dass Aufsicht delegiert wird und damit auch die daraus resultierenden Verpflichtungen. Der Vertrag wird zwar von den Erziehungsberechtigten mit dem Verein geschlossen, dieser delegiert aber die Aufsicht an seine Übungsleiter und diese wiederum können die konkrete Einzelaufsicht (z. B. an einem bestimmten Gerät) auf eine weitere Person (Vorturner) delegieren.

Aber: Die Delegation an eine ungeeignete Person bzw. die Überforderung dieser (durch zu viele/große Gruppen) kann eine Aufsichtspflichtverletzung darstellen! D. h. das derjenige haftet, der delegiert hat!

Deshalb: Bevor man die Aufsicht delegiert ist zu prüfen, ob die ausgewählte Person geeignet ist (Vorkenntnisse, praktische Erfahrungen usw.). Zudem muss sie über etwaige Besonderheiten der Kinder, Gefahren, usw. informiert werden. Es empfiehlt sich auch die entsprechenden Personen (gerade anfangs) zu „überwachen“, bis man sicher ist, dass sie ihrer Aufgabe gewachsen sind.

Die Delegation befreit nicht völlig. Der Verein muss unter anderem alle Informationen weitergeben, die für die Erfüllung der Aufsicht wichtig sind.

8. Was passiert, wenn man die Aufsichtspflicht verletzt?

Eine Aufsichtspflichtverletzung hat verschiedene rechtliche Folgen:

I. Schadenersatzpflicht:

a) Anspruch auf Schadenersatz besteht, wenn:

Der *Zubeaufsichtigende einen Schaden* erleidet bzw. durch ihn *ein Dritter zu Schaden kommt*,

- der Aufsichtspflichtige seine **Aufsichtspflicht verletzt** hat

UND

- der **Schaden durch die Verletzung** der Aufsichtspflicht entstanden ist.

Deshalb: Der allgemein bekannte Hinweis: „**Eltern haften für Ihre Kinder**“ stimmt nur mit der Ergänzung: „**wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und hierdurch ein Schaden entstanden ist.**“

Trotz Verletzung der Aufsichtspflicht keine Haftung,

wenn der Schaden auch bei *richtiger Aufsichtsführung* eingetreten wäre (unabwendbare Schadensfälle).

Die Beweislast liegt beim Aufsichtsführenden ! (gesetzlich vermutetes Verschulden)

b) Haftung des Vereins:

- Anspruch aus Vertrag: Der Verein haftet, auch wenn ihm persönlich kein Verschulden trifft, für jedes Verschulden seiner Gehilfen (ÜL/Helfer), deren er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient.
- Anspruch aus Delikt: Der Verein haftet, wenn er nicht beweist, dass er den Gehilfen (ÜL/Helfer) sorgfältig ausgesucht und überwacht hat.
- Uneingeschränkte Haftung für eine schuldhafte Pflichtverletzung ihrer Organe (z. B. Vorstand).

Aber: Der Verein kann seine Aufwendungen von den ÜL/Helfern zurückverlangen, je nachdem wie schuldhaft diese gehandelt haben!

- bei **Vorsatz** muss der **ÜL/Helfer** die Aufwendungen für die Schadensregulierung **alleine** tragen,
- bei **grober Fahrlässigkeit** gilt ebenfalls grds. die unbeschränkte Haftung des **ÜL/Helfers**, es sei denn, dass sein Verdienst in deutlichem Missverhältnis zum Schaden steht (dies wird bei ehrenamtlich Tätigen häufig der Fall sein).
- bei **mittlerer (normaler) Fahrlässigkeit** haften der Verein und der ÜL/Helfer **anteilig** (Schadenteilung),
- bei **leichtester Fahrlässigkeit (geringe Schuld)** haftet der **Verein allein**.

Tipp:

- Für Mitgliedsvereine des BLSV und die von ihnen beauftragten Personen besteht Haftpflichtversicherungsschutz über die Sportversicherung. Im Schadensfall sollte umgehende Meldung erfolgen an das Versicherungsbüro im Haus des Sports in München.

Mitverschulden und Haftungsausschluss

- Falls der Geschädigte selbst fahrlässig gehandelt hat, kann sein Anspruch wegen Mitverschulden reduziert oder sogar ausgeschlossen sein. Dies gilt nicht bei Kindern von 1 – 6 Jahren. Ab Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Volljährigkeit gilt dies nur, wenn er über die erforderliche Einsicht (geistige Entwicklung) verfügt, um seine Verantwortlichkeit zu erkennen.
- Nach dem Schadensfall kann die Haftung durch Vertrag zwischen Schädiger und Geschädigtem ganz ausgeschlossen werden.
- Diese Vereinbarung kann auch vor dem Schadensfall, dann jedoch nicht für Vorsatz des Schädigers getroffen werden.
- **Neu:** Seit 01.01.2002 (**Schuldrechtsreform!**) kann in **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** – AGB`s – (z.B. Eintrittskarten u.a. vorformulierte Vertragsbedingungen) die Haftung für Personenschäden nicht mehr eingeschränkt werden. Ein Haftungsausschluss ist nur noch für mit einfacher Fahrlässigkeit verursachte Sachschäden möglich.

Tipp:

- **Haftungsausschluss durch individuellen Vertrag** (im Einzelnen zwischen den Vertragspartnern ausgehandelt): „Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz des Vereins sowie seiner gesetzlichen Vertreter.“
- **Haftungsausschluss durch AGB:** „Eine Haftung für Sachschäden ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes.“

II. Strafrechtliche Folgen:

Wird ein Aufsichtbedürftiger infolge einer Aufsichtspflichtverletzung verletzt oder getötet, sind strafrechtliche Folgen denkbar.

Es käme eine Bestrafung wegen fahrlässiger Körperverletzung (grundsätzlich Strafantrag des Verletzten erforderlich!) oder fahrlässiger Tötung in Betracht.

Der Staat(sanwalt) muss aber die Verletzung der Aufsichtspflicht nachweisen!

III. Arbeits- und dienstrechtliche Folgen:

Die Verletzung der Aufsichtspflicht ist zugleich eine Verletzung der Dienstpflicht.

Mögliche Folgen:

- Zurückstellung von einer Beförderung
- Entziehen einer Leitungsfunktion,
- Abmahnung, Kündigung

Verfasser und Urheberrecht:

Rechtsanwalt Dr. Alfons Hölzl, Kumpfmühler Str. 30, 93051 Regensburg,
Tel. 09 41/94 27 97-0, Fax 09 41/94 27 97-13, E-mail: a.hoelzl@kanzlei-hoelzl.de
Stand 01 / 2002